

Verfahrensvermerke

- 1. Die Gemeindevertretung Mahlow hat in ihrer Sitzung am 02.12.1999 den Entwurf des B-Planes „M11 Musikerviertel / 1. Änderung“ in der Fassung vom 12.11.1999 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- 6. NOV. 2002
(Mahlow, Datum, Siegel)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
(Unterschrift) Amtsdirektor
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 BauGB durch Schreiben vom 24.01.2000 um Stellungnahme gebeten.
- 6. NOV. 2002
(Mahlow, Datum, Siegel)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
(Unterschrift) Amtsdirektor
3. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.01.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 6. NOV. 2002
(Mahlow, Datum, Siegel)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
(Unterschrift) Amtsdirektor
4. Der B-Plan „M11 Musikerviertel / 1. Änderung“ in der Fassung vom 12.11.1999 hat vom 01.02.2000 bis einschließlich 03.03.2000 öffentlich ausliegen.
- 6. NOV. 2002
(Mahlow, Datum, Siegel)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
(Unterschrift) Amtsdirektor
5. Die Gemeindevertretung Mahlow hat in ihrer Sitzung am 14.09.2000 die Stellungnahme der Bürger und Träger öffentlicher Belange geprüft und die Abwägung beschlossen.
- 6. NOV. 2002
(Mahlow, Datum, Siegel)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
(Unterschrift) Amtsdirektor
6. Die Gemeindevertretung Mahlow hat in ihrer Sitzung am 11.01.2001 den B-Plan „M11 Musikerviertel / 1. Änderung“ in der Fassung vom 21.11.2000 als Satzung beschlossen.
- 6. NOV. 2002
(Mahlow, Datum, Siegel)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
(Unterschrift) Amtsdirektor
7. Entfällt auf Textblatt.
8. Der B-Plan „M11 Musikerviertel / 1. Änderung“ in der Fassung vom 21.11.2000 wurde mit Verfügung vom 20.03.2001 durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Maßgaben genehmigt.
- 6. NOV. 2002
Blankefeld, Datum, Siegel
(Unterschrift) Amtsdirektor
9. Die Gemeindevertretung Mahlow hat in ihrer Sitzung am 04.07.2002 den Beiratsbeschluss zum Satzungsbeschluss über den B-Plan „M11 Musikerviertel / 1. Änderung“ gefasst. Die Erfüllung der Maßgaben wurde mit der Verfügung vom ..... von der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt.
- 6. NOV. 2002
(Mahlow, Datum, Siegel)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
(Unterschrift) Amtsdirektor
10. Hiermit wird der B-Plan „M11 Musikerviertel / 1. Änderung“ in der Fassung vom 21.11.2000 ausgefertigt.
- 30.04.2002
(Mahlow, Datum, Siegel)
(Unterschrift) Amtsdirektor
11. Die Erteilung der Genehmigung des B-Planes „M11 Musikerviertel / 1. Änderung“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.02.03 im Amtsblatt für das Amt Blankenfelde-Mahlow und durch den Aushang vom 11.02.03 bis 05.03.03 ortsüblich bekannt gemacht worden. Darüber hinaus hat der B-Plan „M11 Musikerviertel / 1. Änderung“ in der Zeit vom 13.02.03 bis 27.02.03 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung ist der B-Plan M 11 „Musikerviertel / 1. Änderung“ in der Fassung vom 30.04.02 in Kraft getreten.
- 6. MRZ. 2003
(Mahlow, Datum, Siegel)
(Unterschrift) Der Bürgermeister
(Unterschrift) Amtsdirektor

Textfestsetzungen

- 1. In den allgemeinen Wohngebieten 1, 1A und 2, sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. In den allgemeinen Wohngebieten 3, 3A, 3B sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. Ein Ausbau von Dachgeschossen, die nach Landesrecht keine Vollgeschosse sind, ist zu Wohnzwecken zulässig. Hierzu gehören auch Staffelgeschosse, deren Grundfläche 2/3 des darunterliegenden Vollgeschosses nicht überschreitet. Die in diesen Geschossen anstehende Geschossfläche bleibt bei der Ermittlung der GFZ unberücksichtigt.
3. In allen allgemeinen Wohngebieten gilt die offene Bauweise (§ 22 BauNVO).
4. Wohngebäude sind mit geneigten Dächern (Mindeinigung 15%) auszuführen. Bei anderen Gebäuden (Gemeindebedarfs-Einrichtungen, Gebäude für sportliche Zwecke, Garagen und Nebenanlagen) sind auch Flachdächer zulässig, wenn sie extensiv begrünt werden. Hierbei müssen mind. 5 cm geeignetes Pflanzsubstrat auf die Dachflächen aufgebracht und eingesät werden.
5. Als Einfriedlungen von Grundstücken sind nur zulässig:
a) Hecken
b) Drahtzäune und offene Holzzäune zusätzlich zu Hecken. Soweit sich eine Einfriedung an einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet, haben Holz- und Drahtzäune einen Abstand von mindestens 60 cm zu der Verkehrsfläche einzuhalten.
6. Außerhalb der Baugrenzen, innerhalb der Baugrenze sind Pkw-Stellplätze, -Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) oder Nebenanlagen für den durch die zugestimmte Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen und sonstige Nebenanlagen haben jedoch einen Mindestabstand von 3 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.
7. Die Einfriedung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
8. Die mit der Signatur „Geb. Fahr- und Leitungsrecht“ ohne Zusatz gekennzeichneten Flächen, innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
9. Auf der Fläche „abca“ innerhalb des öffentlichen Sportplatzes sind eingeschossige Gebäude mit einer max. Gesamtfläche von 200 m², die mit der Zweckbestimmung in Einklang stehen, sowie Pkw-Stellplätze zulässig.
10. Innerhalb der Fläche „Öffentliche Parkanlage mit Lärmschutzwällen“ ist unmittelbar an die Geltungsbereichsgrenze angrenzend - entlang der Trasse des „Berliner Eisenbahnringes“ sowie auslaufend entlang des Berliner Damms - ein Lärmschutzwall zu errichten. Zur Ausführung des Lärmschutzwalles siehe Textfestsetzungen Nr. 13.
11. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wie folgt zu bepflanzen:
a) Mindestens 20 % dieser Flächen sind mit Rosen oder Weiden zu begrünen.
b) Die verbleibenden Flächen sind mit Rosen oder Wiese zu begrünen.
c) Zusätzlich sind bei Flächen, die größer als 150 m² sind, je 150 m² ein großkroniger oder 2 kleinkronige Bäume zu pflanzen.
12. Für die öffentlichen Grünflächen wird folgendes festgesetzt:
1. Öffentliche Parkanlagen:
a) 60 % der Gesamtfläche sind als Wiesen- oder Rosenflächen anzulegen.
b) 40 % der Gesamtfläche der öffentlichen Parkanlagen sind mit Gehölzen zu bepflanzen, wobei auf dieser Fläche je 200 m² ein großkroniger Baum zu pflanzen ist. Der Anteil an heimischen Obstbäumen an diesen zu pflanzenden Bäumen muss mindestens 30 % betragen. An den Übergängen zu den Flächen nach a) ist außerdem eine 1m breite Saumbepflanzung aus Wildstauden anzulegen.
2. Öffentliche Spielplätze:
Die Abpflanzung der Spielplätze darf nicht mit giftigen Pflanzen, laut Pflanzliste, erfolgen.
3. Wege in den öffentlichen Grünflächen:
Die Durchwegung der öffentlichen Grünflächen hat mit wasserdurchlässigen Wegebelägen zu erfolgen.
13. Die öffentliche Parkanlage (Lärmschutzwall siehe Textfestsetzungen Nr. 10) im Süden des Plangebietes ist als Lärmschutzwall auszuführen. Pflanzen (Pflanzdichte mind. 2 Sträucher je 1 m²) sind der Pflanzliste, Lärmschutzwallbepflanzung zu entnehmen.
14. Anfallendes Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Versickerung zu bringen.
15. Auf der Fläche Öffentliche Parkanlage mit Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung ist als Regenwasserbehälter ein Speicherbecken Ecke Behrenstraße und Richard-Wagner-Chaussee anzulegen. Die Ufer des Speicherbeckens sind in einer Breite von 5 m naturnah zu bepflanzen, Pflanzdichte mindestens 1 Stauden je 1 m².
16. Alle befestigten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Straßen sind mit durchlässigen Materialien zu versehen (Pflaster, Tonverbettung). Im Bereich von Kfz-Stellplätzen - auch öffentlichen - ist ein Rasenpflaster mit einer Fugenbreite von mindestens 2 cm zu verwenden. In den Wohngebieten ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und verkehrsberuhigten Bereichen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindern Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
17. Straßenraumbepflanzung
I. Durchgangsstraßen (13,5 m und breiter)
a) Straßenverkehrsflächen, die eine Breite von mindestens 13,5 m haben, sind beidseitig mit mindestens einem großkronigen Baum je 20 m zu bepflanzen. Jeder Baum muss einen Stammumfang von mindestens 20 cm haben.
II. Wohnstraßen (9,5 m bis unter 13,5 m)
a) Straßenverkehrsflächen, die eine Breite von mindestens 9,5 m jedoch weniger als 13,5 m haben sind einseitig mit mindestens einem kleinkronigen Baum je 20 m zu bepflanzen. Jeder Baum muss einen Stammumfang von mindestens 14 cm haben.
Zusätzlich sind bei der Anlage von Kfz-Stellplätzen, die an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen (auf den Baugrundstücken), die folgenden Bepflanzungen vorzunehmen:
c) Bei der Anlage von Kfz-Stellplätzen im Winkel von mehr als 45° zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Queraufstellung) ist zusätzlich für jeweils 3 Stellplätze ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
d) Ist der Winkel kleiner als 45° (Längsaufstellung) ist zusätzlich für jeweils 2 Stellplätze ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
III. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / Verkehrsberuhigte Bereiche
e) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / Verkehrsberuhigte Bereiche sind einseitig mit mindestens einem kleinkronigen Baum je 20 m zu bepflanzen. Jeder Baum muss einen Stammumfang von mindestens 14 cm haben.
Bei der Anlage von Kfz-Stellplätzen, die an Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / Verkehrsberuhigte Bereiche angrenzen (auf Baugrundstücken), sind die folgenden Bepflanzungen vorzunehmen:
f) Bei der Anlage von Kfz-Stellplätzen im Winkel von mehr als 45° zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Queraufstellung) ist zusätzlich für jeweils 3 Stellplätze ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
g) Ist der Winkel kleiner als 45° (Längsaufstellung) ist zusätzlich für jeweils 2 Stellplätze ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
Baumscheiben
h) Bei allen Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen hat die Anlage einer Baumscheibe von mindestens 5 m² zu erfolgen, welche bodendeckend mit standort- und forstgerechten Wildstauden, Pflanzdichte 2 Stauden je 1 m², zu bepflanzen sind.
i) Bei allen Baumpflanzungen, die in Zusammenhang mit der Errichtung von Kfz-Stellplätzen, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen vorzunehmen sind, hat die Anlage einer Baumscheibe von mindestens 7,5 m² zu erfolgen, welche bodendeckend mit standort- und forstgerechten Wildstauden, Pflanzdichte 2 Stauden je 1 m², zu bepflanzen sind.
18. Die Außenwandflächen von Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind mit rankenden, selbstklimmenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Pflanzen sind der Pflanzliste, Fassadenbegrünung zu entnehmen. Es sind 3 Pflanzen je m zu setzen.
19. In den öffentlichen Parkanlagen, innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gekennzeichnet mit (B), ist ein naturnaher, vielfältiger Waldsaum anzulegen. Dies erfolgt durch Bepflanzung stufiger Mischbestände von verschiedenen Höhen und Altersklassen, durch Anpflanzung standortgerechter krautiger Pflanzen sowie Beimischung von 30% Laubgehölzen und durch Anpflanzung von Schutz- und Nährgehölzen für Insekten, Vögel und Kleinsäuger, Pflanzdichte für krautige Pflanzen mindestens 1 Pflanze je 2,4 m².
20. Zur Erfüllung aller Pflanzgebote sind die Arten der Pflanzliste zu verwenden.
21. 1. Zum Schutz vor Fluglärm müssen, bei einem vorhanden Außenschallpegel (äquivalenter Dauerschallpegel nach DIN 45643 Teil 1), Außenbauteile einschließlich Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein bewertetes Luftschottdämm-Moß (R'w nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) von mindestens 35 dB aufweisen.
2. Südlich der in Blatt 3 gebildeten Linie von „Pkt. 1“ bis „Pkt. 2“ bzw. der linearen Verlängerung dieser bis zu den B-Planengrenzen, müssen alle Außenbauteile, einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen ein R'w von mind. 40 dB aufweisen.

Pflanzliste

Table with 4 columns: Großkronige Bäume, Klein- und mittelkronige Bäume, Schutz- und Nährgehölze für Insekten, Vögel und Kleinsäuger (Grünflächen / Ortsrandgestaltung), and Obstbaumarten (Auswahl). Lists various tree species like Buche, Eiche, Ahorn, etc.

Table titled 'Gehölze für die Lärmschutzwallbegrünung' with columns for Sträucher niedrig, Höhe, and Sträucher mittelhoch. Lists shrubs like Syringa vulgaris, Corylus avellana, etc.

APZ: Jantke Götter, Anke Ebert, Aika Strömmer, Danja Kasper, Ragna, Clapps Lieblich, Gerdert Bullbring, Madane Velle, Phäonien, Anna Spöhl, Hauswische, Bärker Frühwische, Süßklee, Große schwarze Knorpelkirsche, Schneiders späte Kirsche

Pflanzen für extensive Dachbegrünung: Stauden für eine Saatgutbepflanzung, Rasenmisch, Artemisia maritima, Schilfkraut, Allium schoenoprasum, etc.

Fassadenbegrünung: Selbstklimmer, Gemeiner Efeu, Hedera helix, Kletterhortensie, Hydrangea peltata, etc.

Pflanzen für die Randbepflanzung des Regenwasserspeicherbeckens: Rosenbüsche, Weibes Strauch, Agrostis gigantea, Schachtelweger, Festuca ovina, etc.

Waldschnecke, Lavendel, Kirsche, Mohn, Wiesensabel, Weibes Mauerpfeffer, Dickbl. Fetthenne, Dachwurz, Kiehlender Thymian, etc.

Gehölze für eine Saatgutbepflanzung: Haselnuss, Rautenholz, Schilfkraut, Weidenpflanz, etc.

Wider Wein, Parthenocissus quinquefolia, Gemeiner Waldrebe, Clematis viticella, etc.

Waldschnecke, Silberweide, Salweide, Korbweide, etc.

Hotel, Groupappel, Stieleiche, Holunder, Spitzahorn, etc.

Waldschnecke, Silberweide, Salweide, Korbweide, etc.

Hotel, Groupappel, Stieleiche, Holunder, Spitzahorn, etc.

Waldschnecke, Silberweide, Salweide, Korbweide, etc.

Hotel, Groupappel, Stieleiche, Holunder, Spitzahorn, etc.

Waldschnecke, Silberweide, Salweide, Korbweide, etc.

Hotel, Groupappel, Stieleiche, Holunder, Spitzahorn, etc.

Waldschnecke, Silberweide, Salweide, Korbweide, etc.

Hotel, Groupappel, Stieleiche, Holunder, Spitzahorn, etc.

Waldschnecke, Silberweide, Salweide, Korbweide, etc.

Hotel, Groupappel, Stieleiche, Holunder, Spitzahorn, etc.

Waldschnecke, Silberweide, Salweide, Korbweide, etc.

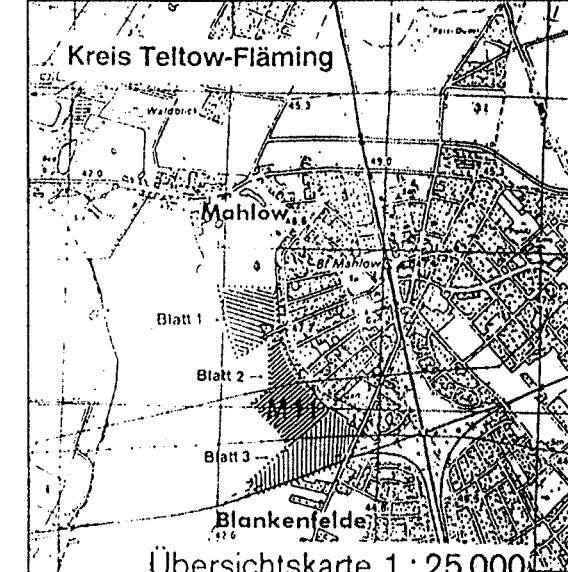
Hotel, Groupappel, Stieleiche, Holunder, Spitzahorn, etc.

Rechtsgrundlagen

- # Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), Berichtigung vom 16.1.1998 (BGBl. I S. 137)
# Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 446).
# Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
# Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.3.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.4.1998 (BGBl. I S. 823).
# Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BBNatSchG) vom 25.6.1992 (GVBl. I Nr. 13 S. 208 vom 29.6.1992), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I Nr. 13 S. 124 vom 22.12.1997)
# Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 1.6.1994 (GVBl. I Nr. 12 S. 125 vom 7.6.1994), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I Nr. 13 S. 124 vom 22.12.1997).

Hinweise auf andere Rechtsvorschriften ohne Normcharakter

- 1. a. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverbauungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonschichten, Metallgegenstände, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 und 2 DöSchG).
b. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind für mindestens fünf Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 19 Abs. 3 DöSchG).
c. Bodenfunde sind ablieferungspflichtig (§ 19 Abs. 4 sowie § 20 DöSchG).
d. Bei Vorhaben mit umfangreichen Erdarbeiten trägt der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren die Kosten für den Schutz und die Erhaltung der Denkmale (§ 12 Abs. 2 DöSchG).
2. Im Geschosswohnungsbau, Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, sind je WE mindestens 5 m² Spiel- und Bewegungsräume anzulegen. Die Brandschutzgebot Bauordnung (BbgBO) § 9, bleibt weiter unverfesselt. Die Abpflanzung der privaten Spielplätze darf nicht mit giftigen Pflanzen, laut DIN 18034, erfolgen.
3. Auf den Flächen unterhalb der detaillierten Hochspannungs-Freileitung, ist eine Errichtung von Gebäuden erst nach Abbau der Leitung zulässig. Die Empfindung zu den Abständen zwischen Industrie-/Gewerbegebieten sowie Hochspannungsfreileitungen/Funksendestellen und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandslinien) des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 06. Juni 1995 S. 590 bis 619, sind zu beachten.
4. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher müssen den Giltbestimmungen der Baß (Bund deutscher Baumschulen) entsprechen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen abzuschließen.
5. Die Vorschriften der DIN 18915 hinsichtlich Bodenabtrag und -lagerung sind einzuhalten. Demnach ist vor Beginn der Baumaßnahmen, der Oberboden der bebauenden Flächen abzutragen und zur späteren Verwendung oberseits des Baubetriebes geordnet zu lagern. Bodenmaterial, das nicht wiederverwendet werden kann, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuführen.
6. Rodungen und Baumfällungen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Zwischen dem 27.2. und 1.10. eines jeden Jahres sind Rodungen und Baumfällungen untersagt (§ 34 Abs. 1 BbgNatSchG). Es gilt eine Ersatzpflanzverpflichtung. Auf die Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume - Baumstumpfabtrag - vom 28. Mai 1981 (GBl. I/81 S. 273), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2000 (GVBl. I/00 S. 251), wird verwiesen.
7. Die Textfestsetzungen 21.1 und 21.2 entbinden nicht von einer Prüfung und Berechnung des anzusetzenden möglichen Außenschallpegels laut DIN 4109.



Übersichtskarte 1 : 25 000

1. Einfache Änderung gemäß § 13 (1) BauGB Bebauungsplan M11 „Musikerviertel“ der Gemeinde Mahlow

Bebauungsplan M11 besteht aus: - Textblatt (1) / - Blatt 1 (Norden) / - Blatt 2 (Mitte) / - Blatt 3 (Süden) - Textblatt -

für Flurstücke 94/2 und 94/3 und Teile der Flurstücke 93, 94/1, 95/1, 95/2, 96 und 126 und der Flur 3; Teile des Flurstücks 1/15 der Flur 5; Flurstücke 292, 302 und 308 der Flur 6; Flurstück 185 der Flur 7; Flurstück 34/1, 34/6, 37/1, 44/1, 45/1, 46/1, 50-84, 90, 91, 94, 95 und Teile der Flurstücke 44/2, 45/2, 46/2, 85, 98 und 106 der Flur 23 der Gemarkung Mahlow

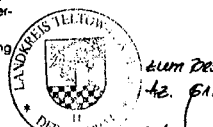
Amt Blankenfelde-Mahlow / Kreis Teltow-Fläming

1. Einfache Änderung: Berlin, den 30.04.2002

Inbo architekten/ingenieure gmbh, Berlin Alt-Moabit 108a, 10559 Berlin

Ab 24.01.2001 NIUWENHUIS ARCHITEKTEN Prinzregentenstraße 7, 10717 Berlin

B-Plan: Schnell+Ritter Planungsbüro Werderstr. 3, 12103 Berlin



9 a. Die Erfüllung der Maßgaben wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.01.2003 bestätigt.

SP-03-03-03 Datum, Unterschrift Amtsdirektor